

## Öffentliche Bekanntmachung

### Rechtskraft des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Rebbergweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat in öffentlicher Sitzung am 16. Mai 2024 den Bebauungsplan „Dorfstraße-Rebbergweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Geltungsbereich liegt in der nördlichen Ortsmitte von Sexau zwischen der Dorfstraße und dem Rebbergweg und ist in dem abgedruckten Lageplan vom 16.05.2024 dargestellt. Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist der Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses.



**Der Bebauungsplan „Dorfstraße-Rebbergweg“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften, Schallschutzgutachten und Artenschutzprüfung während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt im Rathaus Sexau, Dorfstraße 61, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Sexau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Sexau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sexau, den 28.06.2024

gez. Michael Goby, Bürgermeister